

Gemeinde **Neuried**  
Lkr. München

Bebauungsplan **1. Änderung des Bebauungsplans 11a für das Gebiet „Südlich der Gautinger Straße“**

Gründung Umweltbericht  
Artenenschutz

Margarethe Waubke  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin  
Stöberstraße 33  
80687 München

Der Bebauungsplan wurde am 19.03.13 als Satzung beschlossen und mit Bekanntmachung am 21.03.13 rechtskräftig.

Planfertiger **Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 3. OG,  
80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 02-0  
Fax +49 (0)89 53 29 389  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de  
Az.: 610-412-58 Bearb.: WJOP/Pr/KG

Plandatum  
01.02.2011  
13.02.2011  
10.07.2012  
19.02.2013

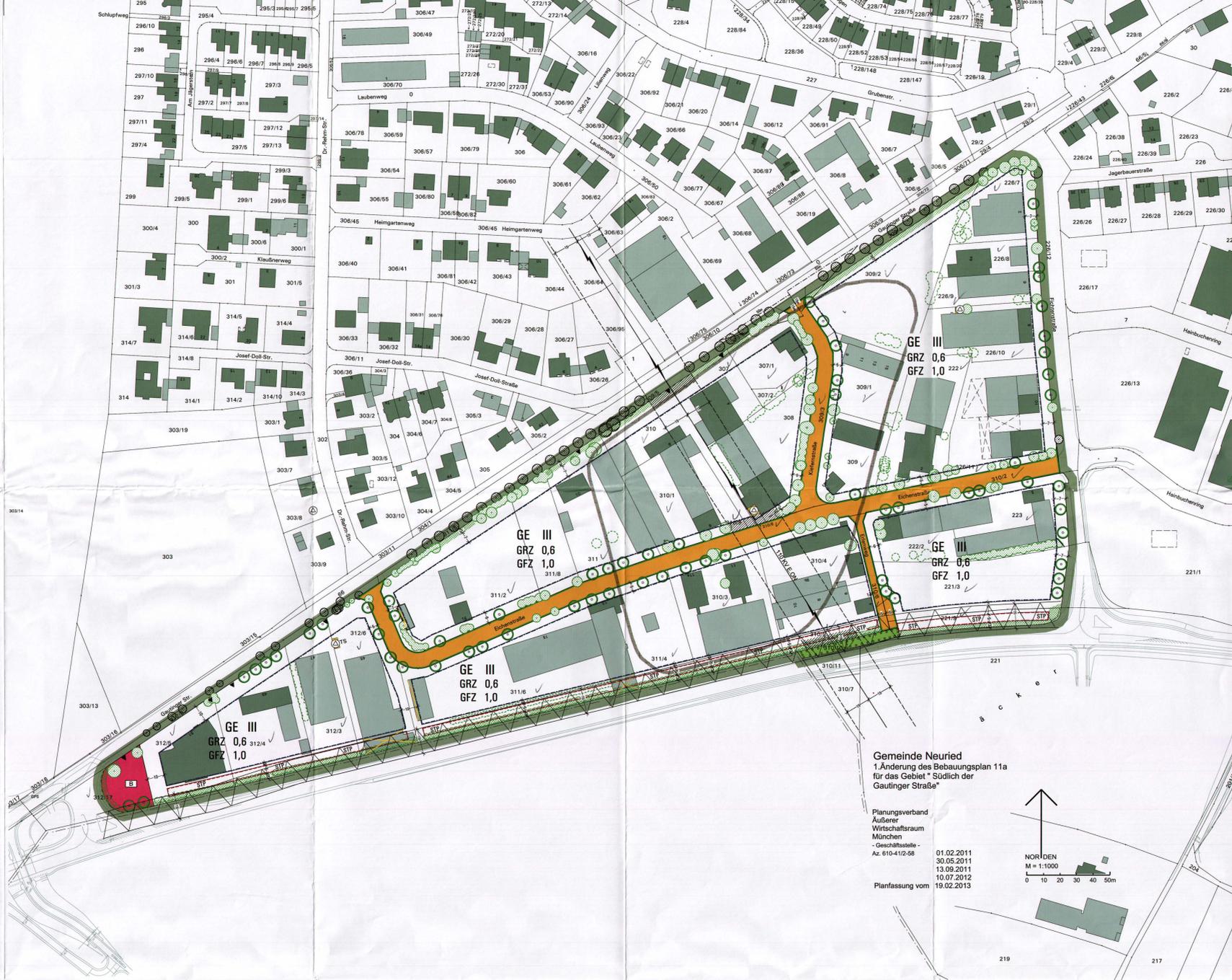
Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4 und 10 Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Verfassung –BayVerf– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

### Satzung

Dieser Änderungsbebauungsplan ändert innerhalb seines Geltungsbereichs mit seinen Festsetzungen den rechtsgültigen Bebauungsplan 11a „Südlich der Gautinger Straße“ i.d.F. vom 25.10.1983 bekanntgemacht am 16.07.1984.

- #### A Festsetzungen
- 1 Geltungsbereich**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - 2 Art der baulichen Nutzung**
    - 2.1** Das in der Planzeichnung mit GE bezeichnete Bauland ist nach § 9 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt. Aus städtebaulichen Gründen sind Vergnügungsgelände (ausdrücklich Spielplätze) unzulässig.
    - 2.2 Lagerflächen**  
Lagerplätze für Baumaterialien, Schrott, Abfälle sowie Autowrackplätze und ähnlich wirkende Lagerflächen sind im Gewerbegebiet unzulässig. Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen zu zugelassenen Betrieben bleiben davon unberührt.
    - 2.3** **B1** Fläche für den Gemeinbedarf: Lagerplatz Bauhof Neuried  
Zulässig ist nur die Ablagerung von Humus, Kies, Steinen, Mulch, Sand und Pflanzen und Gehölzen für den Bauhof der Gemeinde Neuried.
    - 2.4 Nebenanlagen**  
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie notwendige Umspannstationen (Transformatorstationen) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
  - 3 Maß der baulichen Nutzung**
    - 3.1 GE III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; z. B. höchstens 3 Vollgeschosse zulässig.
    - 3.2 GRZ 0,6** Grundflächenzahl, festgesetzt als Höchstgrenze; z. B. 0,6.
    - 3.3 GFZ 1,0** Geschosflächenzahl, festgesetzt als Höchstgrenze; z. B. 1,0.  
Eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl ist nur zulässig durch die Grundfläche baulicher Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einem Höchstwert der GRZ von 0,8.
  - 4 Grundstücksgröße und überbaubare Grundstücksfläche**
    - 4.1** Die Mindestgrundstücksgröße ist im Gewerbegebiet mit 900 qm festgesetzt.
    - 4.2** Baugrenze

- 4.3 Bauweise**  
Innerhalb der Baugrenzen ist ein seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrößen abweichende Bauweise in Form einseitiger oder zweiseitiger Grenzbebauung zulässig.
- 5 Bauliche Gestaltung**
  - 5.1 Gebäudesockel**  
Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens, bezogen auf die nächstgelegene Straßenebene in Fahrbahnhöhe, darf 1,20 m nicht überschreiten.  
Lichtgrößen und ähnliche Abgrabungen am Gebäude sind unzulässig.
  - 5.2 Traufe**  
Die Traufhöhe, gemessen bei geneigten Dächern von der Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachunterkante zur nächstgelegenen Straßenebene in Fahrbahnhöhe bzw. gemessen als Oberkante Flachdachabschluss (OK Atika), darf 10,50 m nicht überschreiten.  
Firstlinien und Dachaufbauten jeder Art dürfen eine Höhe von 12 m, gemessen von der Straßenebene in Fahrbahnhöhe, nicht überschreiten.  
Kriechstiele sind oberhalb des 3. Obergeschosses nur in einer konstruktiven Höhe von bis zu 1,30 m über Oberkante Geschosdecke zulässig.
  - 5.3 Fassade**  
Fassaden sind stark reflektierende, glänzende und greifbare Fassadenmaterialien. Dünne Fensterverglasungen sind hiervon nicht betroffen.
  - 5.4 Dach**  
Geneigte Dächer – mit Ausnahme von Sheddächern – sind bei mehr als 22° Dachneigung mit roten oder braunen Flachdachplatten oder Ziegeln zu decken. Bei Traufhöhen von mehr als 5,00 m ist die Dachneigung auf höchstens 30° begrenzt.  
Dachgauben und Zwerchgiebel sind bei einer Dachneigung von mehr als 35° zur Bechtung von Außenbalken zulässig. Die Breite von Dachgauben darf 1,50 m, von Zwerchgiebeln 3,00 m nicht überschreiten.  
Zulässig sind alle Dachformen, die den Festsetzungen A 5.2 und A 5.4 nicht widersprechen. Eine Dachbegrünung ist allgemein zulässig.
  - 5.6 Werbeanlagen**  
Gemäß Art. 81 BayVerf sind Werbeanlagen unzulässig, die an Einfriedungen angebracht sind oder die an Gebäuden die Traufhöhe bzw. die Oberkante Flachdachabschluss übertragen. Ferner sind unzulässig bewegliche Werbeanlagen sowie wechselnde optische oder akustische Zeichen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen an der Gautinger Straße und an der Umgehungsstraße (M 4-Neu) ist nur werktags von 7.00 – 22.00 Uhr zulässig. Die Breite der Werbeanlage darf die Breite der Baukörper nicht überschreiten.



Gemeinde Neuried  
1. Änderung des Bebauungsplan 11a für das Gebiet „Südlich der Gautinger Straße“

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Geschäftsstelle - Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Az.: 610-412-58

01.02.2011  
13.02.2011  
10.07.2012  
19.02.2013

Planfassung vom 19.02.2013

NORDEN  
M = 1:1000  
0 10 20 30 40 50m

- 5.7 Einfriedung**  
Einfriedungen der Baugrundstücke sind im Gewerbegebiet entlang der Straßenbegrenzungslinien durchgehend zulässig, soweit sie integriert in eine Befestigung aus frei wachsenden Bäumen und Sträuchern entsprechend der Grundordnung oder hinterpflanzt ausgeführt werden. Die Höhe ist auf max. 1,50 m beschränkt, gemessen von der Straßenebene in Fahrbahnhöhe. An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrößen sind Einfriedungen bis zur gleichen Höhe, gemessen über natürlichem Gelände, zulässig.  
Die Fläche für den Gemeinbedarf ist mit 2 m hohen Gitterzäunen mit außen vorgesehener Gehölzflanzung einzufrieden.  
Als Einfriedungen sind senkrechte Holzlatzen- oder sockellose Gitter- oder Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig. Mauern von geringer Länge (max. 5 m) können in begründeten Fällen als Ausnahme im Zusammenhang mit der Einfriedungsgestaltung (Tür- und Torepfeiler sowie Müllboxen) zugelassen werden.
- 6 Öffentliche Verkehrsflächen**
  - 6.1** **B1** Fahrbahn, Gehweg
  - 6.2** Straßenbegrenzungslinie
  - 6.3** Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Metern
- 7 Stellplätze und Garagen**
  - 7.1** Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
  - 7.2** **STP** Flächen für Stellplätze  
Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Baumaschinen aller Art sind im Gewerbegebiet außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig, soweit nicht eigene Flächen dafür festgesetzt sind.
  - 7.3** Garagen sind an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrößen bis 20 m Länge zulässig.
  - 7.4** Garagen sind zulässig mit einer Maxihöhe von 3 m, bezogen auf die nächstgelegene Straßenebene (unterer Bezugspunkt) und den Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (oberer Bezugspunkt), und einer Dachneigung von max. 15°. Als Dachform für Garagen sind zulässig Flachdach, Pultdach und Satteldach.

- 8 Grundstückszufahrten**  
8.1 Grundstückszufahrten sind allgemein zulässig von folgenden Straßen: Fichtenstraße, Eichenstraße, Erlengasse und Kiefernstraße.  
8.2 Von der Gautinger Straße sind nur an festgesetzter Stelle Grundstückszufahrten (Ein- und Ausfahrt) zulässig. Sie sind auf 5 m Breite beschränkt.  
8.3 Zufahrten von der Kreisstraße sind unzulässig.
- 9 Grundordnung**
  - 9.1** Grünfläche als zu begründender Grundstücksteil mit Abpflanzung des Randbereichs des Gewerbegebietes und der Gemeindefläche zur Gautinger Straße und zur M4 in einer Breite von mind. 3 m.  
Die Bepflanzung ist mit heimischen Sträuchern der in Festsetzung A 9.8 genannten Arten und Qualität als dreireihige Hecke und mit mindestens 1 Baum je 50 qm auszuführen. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihen (Straucher) soll 1,20 m betragen, der Reihabstand 1,5 m. Innerhalb dieses Pflanzstreifens sind Lagerflächen, Oberflächenbefeuchtungen sowie Kraftfahrzeugstellplätze unzulässig. Auf den Fl. Nr. 307, 310 und 311 kann die Bepflanzung durch Grundstückszufahrten oder -zufahrten unterbrochen werden.
  - 9.2** Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind im Gewerbegebiet die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrößen, soweit nicht Grenzbebauung besteht, beidseitig zu bepflanzen, z.B. mit Platanen / Kletterpflanzen, Sträuchern, Einzelbäumen, Pflanzbreite mind. 1 m, Arten und Qualität gem. Festsetzung A 9.8. Dieser Pflanzstreifen darf nicht durch Lagerflächen, befestigte Flächen oder Kraftfahrzeugstellplätze verschmälert werden.
  - 9.3** zu pflanzender Baum  
Je angefangene 15 m laufende Grundstücksgröße entlang der Fichten-, Eichen- und Kiefernstraße sowie Gautinger Straße (im Westen) bis Einmündung Eichenstraße und am Erlengasse ist ein Baum gem. Festsetzung A 9.8 zu pflanzen. Die Größe der Pflanzflächen für Bäume (Baumstamm) soll mind. 0,9 m betragen. Vorhandene erhaltenswerte karrierte Bäume und Strauchpflanzungen mit 5 m Breite werden angerechnet.  
Freiflächen zwischen Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinie sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrten oder -zufahrten angelegt werden, wasserundurchlässig auszuführen.
  - 9.4** zu erhaltender Baum / Baumgruppe / Straucher  
Zu erhaltender Baumbestand darf durch Neubaumassnahmen in Wurzel-, Stamm und Kronenbereich nicht beeinträchtigt werden und ist vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde gem. DIN 18202 zu schützen. Während der gesamten Bauzeit ist nach RAS-LG in der gültigen Fassung zu verfahren. Bei Beschädigung erhaltenswerter Bäume mit der Folge des Absterbens muss ein standortstimmiger Ersatzbaum als Solitär mit einem Stammumfang von mindestens 25-30 cm gepflanzt werden.

- 9.5** wichtiger Baum / Strauchgruppe, darf nur beseitigt werden wenn er die Ausnutzung des eingeräumten Baumrechts verhindert oder sein Erhalt die Bepflanzung nachhaltig beeinträchtigen würde.
- 9.6** Pro Grundstück sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, dass je angefangene 500 qm Gesamtgrundstücksfläche ein heimischer großer / mittelgroßer Baum aus der Artenliste A 9.8 steht. Die in Festsetzung A 9.3 und 9.4 festgesetzten Bäume sind hierauf anzurechnen.
- 9.7** Die unbebauten Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Geh- oder Fahrflächen, als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Lagerplatz angelegt sind, zu bepflanzen. Die Bäume und Sträucher sind zu pflanzen, zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen.
- 9.8** Textlich festgesetzte Bäume und Sträucher sind aus folgenden heimischen Arten vorzusehen:  

Bäume	Acer platanoides	- Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Aesculus hippocastanum	- Kastanie
	Betula pendula	- Bänke
	Corylus colurna	- Baumhasel
	Fagus sylvatica	- Rotbuche
	Pinus sylvestris	- Kiefer
	Platanus acerifolia	- Platane
	Populus tremula	- Zitterpappel
	Prunus avium	- Wildkirsche
	Quercus petraea	- Traubeneiche
	Quercus robur	- Stieleiche
	Sorbus aucuparia	- Eberesche
	Sorbus torminalis	- Eiberebe
	Tilia cordata	- Winterlinde (nicht auf Parkplätzen)

  
Sträucher  
Anemianther in Arten  
Cornus mas  
Corylus avellana  
Crataegus monogyna  
Euonymus europaeus  
Ligustrum vulgare  
Ligustrum ovalifolium  
Lonicera xylosteum  
Prunus spinosa  
Rosa multiflora u.a.  
Viburnum opulus - Felsenbirne - Wildrose - Haselnuss - Weißdorn - Pfaffenhütchen - Liguster - ovalblättriger Liguster (wintergrün) - Heckenkirsche - Schlehe - Wildrosen in Arten - Gemeiner Schneeball |

- 9.9** Parthenocarpus - Wilder Wein  
Vitis californica - Scharlachweihn  
Vitis rotifolia - Blauer Wein  
Größe und Umfang der zu pflanzenden Bäume: Mindeststammumfang: 25-30, 3 bis 4x verpflanzt  
Größe der zu pflanzenden Sträucher: Qualität: 100/125 cm, 2x verpflanzt.
- 9.10** Mind. 25% der Fassadenfläche sind mit mindestens einer selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanze je 2 m Wandlänge dauerhaft zu begrünen, sofern brandschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Wenn keine selbstklimmenden Arten verwendet werden, sind Rankhilfen bis zur Traufe vorzusehen. Empfohlene Kletterpflanzen siehe Festsetzung 9.8.
- 9.11** Baumpflanzungen sind mindestens 4,50 m von der Kreisstraße abzurücken.  
Im Bereich der Zone der Baubestimmung unter der Hochspannungsfreileitung (15 m beidseitig der Leitungsachse) ist die Bepflanzung auf 2 m Höhe zu begrenzen.
- 9.12** private Grünfläche ohne Gehölzbepflanzung
- 10 Schutzbestimmungen**
  - 10.1 Immissionschutz**  
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die nach 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. März 1997 - zuletzt geändert am 26.11.2010 - einer Genehmigung bedürfen, sind unzulässig.
  - 10.2 Strahlenschutz**  
Unzulässig sind Betriebe die unter die Gefahrengruppen der Feuerwehndienstvorschrift 500-FwDV 500 - Einheiten im ABC-Einsatz - Errichtung in Gefahrengruppen im Strahlenschutz - des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 03.03.2006, neu erlassen durch Bekanntmachung vom 09.02.2007, fallen. Entsprechend § 8 Abs. 2 BauNVO sind Betriebe, die unter die Gefahrenklassen fallen, unzulässig.
- 11 Vermaßung**  
Maßzahl in Metern; z. B. 12 m

- #### B Hinweise
- 1** Gemeindegrenze  
bestehende Grundstücksgränze  
aufzuhebende Grundstücksgränze  
vorgeschlagene Grundstücksgränze  
Flurstücksnummer: z. B. 311  
bestehende Wohn- und Bürogebäude  
bestehende Betriebs- und Nebengebäude mit einfachem Bestandsschutz  
vermuteter Umfang einer aufgelassenen Kiesgrube  
Freileitung mit Zone der Baubestimmung und Mast: 110 KV-Leitung der E.ON. Den technischen Auflagen des Energieunternehmens im Bereich der Baubestimmungszonen ist Rechnung zu tragen.  
Baubestimmungszone gemäß Art. 23 BayStWVG  
Fläche ohne Einfriedung
  - 2** Umspannstation
  - 3** Bei Gebäudehöhen von über 8 m zur Fensterbrüstung sind Feuerwehrezufahrten für die Kraftfahrzeuge nach DIN 14040 notwendig. Die entsprechenden Haltevorkehrungen und Bürgersteigüberbautungen sowie die notwendigen Freiräume bei höherer Bepflanzung sind zu berücksichtigen.
  - 4** Vor zwingend erforderlicher Fällung von Bäumen sind diese fachlich auf Habitatqualitäten für Vögel und Fledermäuse zu begutachten.  
Es ist vor Fällung zu prüfen, ob streng geschützte Arten (Höhlenbrüter wie Vögel und Fledermäuse in Baumhöhlen) vorkommen, und falls diese vorkommen, sind vorgeschriebene funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen (beispielsweise Aufhängen von Fledermauskästen). Sofern Überwinterungshabitate für Fledermäuse vorkommen (Astlöcher, Baumspalten und / oder Höhlen), sind die Bäume im Bedarfsfall erst Ende April zu beseitigen. Ansonsten sind Fällarbeiten in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Sofern alte, respektive bestehende Gebäude abgerissen werden sollen, sind auch hier die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG (Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz) bzw. § 67 (Befeuchtungen) zu beachten.

- 5 Bauantrag**  
Mit dem Bauantrag ist ein Freiflichengestaltungsplan einzureichen, aus dem insbesondere ersichtlich sind:
  - Höhenlage der Gebäude
  - Befestigte und zu begründende Fläche
  - Stellplatz- und Zufahrtsflächen
  - Flächen für die Verankerung von anfallendem Niederschlagswasser
  - Gehölzflanzungen
  - Lage und Gestaltung von Einfriedungen und Nebenanlagen
- 6 Schallschutz**  
Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO innerhalb des Planungsgebietes zulässigen Wohnungen sind so auszuführen, dass die „Immissionsrichtwerte Innen“ von 35 dB(A) tags bzw. 25 dB(A) nachts sowie die maßgeblichen Spitzenspiegel von 45 dB(A) tags bzw. 35 dB(A) nachts nicht überschritten werden (TA Lärm).  
Die Außenwände und Fenster/Außentüren von Büro-, Konferenz-, Vortragssälen, etc. sind so auszuführen, dass durch den von außen einfallenden Lärm ein Innenrauschpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird (VDI 2719, August 1987).  
Um ausreichenden Schallschutz sicherzustellen, ist zum jeweiligen Bauantrag bzw. im Genehmigungs-Freistellungsverfahren vor Baubeginn ein Schallschutznachweis vorzulegen.  
Von der Kreisstraße M4 gehen Schallemissionen aus. Bei der Anordnung von Büroräumen und anderen zulässigen Aufenthaltsräumen ist dies durch geeignete Grundrisse und Fassadenkonstruktionen zu berücksichtigen.
- 8** Das auf Dachflächen und sonstigen versiegelten Bereichen anfallende unver-schickte Niederschlagswasser ist bevorzugt über die belüftete Oberbodenzone zu versickern. Die Anwendung der „Niederschlagswasserfeststellungsverordnung“ unter Beachtung der „Technischen Regeln zum schädlichen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ ist zu prüfen.  
Auf die Möglichkeit zur Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Bewässerung von Grünflächen und zur Toilettenspülung wird hingewiesen.  
Eine gezielte Versickerung durch belastete Böden ist unzulässig.
- 9** Bei Baumaßnahmen eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmal-schutzbehörde beim Landratsamt München (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).

- Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, © LVG Bayern
- Maßstabnahme: Planzeichnung zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßstabigkeit.  
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Planfertiger: München, den 20.03.13  
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Gemeinde: Neuried, den 20.03.13  
(Ise Weiß, Erste Bürgermeisterin)

Verfahrensvermerk

- Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 01.07.2008 gefasst und am 10.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 01.02.2011 hat in der Zeit vom 28.06.2011 bis 27.07.2011 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 01.02.2011 hat in der Zeit vom 28.06.2011 bis 27.07.2011 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).  
Die Öffentliche Auslegung des vom Bau- und Umweltausschuss am 13.09.2011 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 13.09.2011 erfolgte in der Zeit vom 06.03.2012 bis 10.04.2012 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).  
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 13.09.2011 erfolgte in der Zeit vom 06.03.2012 bis 10.04.2012 stattgefunden (§ 4 Abs. 3 BauGB).  
Eine erneute Öffentliche Auslegung des vom Bau- und Umweltausschuss am 10.07.2012 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 10.07.2012 hat in der Zeit vom 06.12.2012 bis 21.12.2012 stattgefunden. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4 Abs. 3 BauGB).  
Eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.07.2012 hat in der Zeit vom 06.12.2012 bis 21.12.2012 stattgefunden. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4 Abs. 3 BauGB).  
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 19.02.2013 wurde vom Gemeinderat am 19.03.2013 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).  
Neuried, den 20.03.13  
(Ise Weiß, Erste Bürgermeisterin)

- Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 20.03.13, dabei wurde auf die Rechtsgültigkeit hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.02.2013, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).  
Neuried, den 20.03.13  
(Ise Weiß, Erste Bürgermeisterin)